



Mitteilung Nr. 18/2000 (CERD)

Ausschluss bestimmter Personengruppen in Wohnungsannoncen

Beschwerde

Betroffener Staat

- Norwegen

Prüfung von:

- Art. 1 Abs. 1 ICERD

Regeste

1. Die Schilderung der allgemeinen Situation in einem Land bezüglich Rassendiskriminierung berücksichtigt der Ausschuss nicht als eine Mitteilung im Sinne von Art. 14 der Konvention, sondern nur im Rahmen seiner in Art. 9 ICERD aufgeführten Tätigkeiten (Berichtssystem).

2. Die Überprüfung einer nicht fristgemäss eingereichten Beschwerde darf nur in besonderen Ausnahmefällen geschehen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer wird von der NGO OMOD vertreten, welche die allgemeine Lage in einem Brief vom 6. Dezember 1999 an den Ausschuss schilderte. In einem zweiten Brief am 12. April 2000 legte das OMAD weitere Informationen vor und fragte den Ausschuss förmlich an, den Fall gemäss Art. 14 ICERD zu überprüfen.

4. Der Beschwerdeführer bezahlte der Immobilienagentur „Eiendoms Service“ eine Kommissionsgebühr, welche ihm Zugang zu Auflistungen freier Wohnungen ver-

schaffte. Bei der Ansicht dieser Listen bemerkte er, dass in etwa der Hälfte der Annoncen betont wurde, dass Angehörige bestimmter Personengruppen als Mieter unerwünscht seien. Folgende Bemerkungen waren zu lesen: „Keine Ausländer“, „Nur Weisse“ oder „Nur berufstätige Norweger“.

5. Der Beschwerdeführer wies die Polizei auf die Situation hin und erstattete Anzeige gegen den Besitzer der Agentur aufgrund Art. 349a des norwegischen Strafgesetzbuches, der die Leistungsverweigerung aus rassistischen Gründen oder die Anstiftung dazu im Rahmen einer Berufstätigkeit gegen Strafe verbietet.

6. Die Polizei untersuchte den Fall über zwei Jahre lang. Während dieser Zeitspanne wurden keine Beweisstücke in der besagten Immobilienagentur gesichert. Schlussendlich bestrafte die Polizei den Agenturbesitzer mit einer Busse von 5000 norwegischen Kronen oder zu zehn Tagen Gefängnis wegen Verletzung von Art. 349a des Strafgesetzbuches. Der Entscheid wurde folgendermassen begründet: Der Agenturbesitzer habe über seine Firma „Eiendoms Service“ Wohnungssuchlisten angeboten, in denen darauf hingewiesen wird, dass gewisse Wohnungen nur für berufstätige Norweger bestimmt sind.

7. Der Agenturbesitzer zog diesen Entscheid weiter vor das Stadtgericht von Oslo, das ihn sodann freisprach. Im Folgenden wurde ein Rekurs beim Hohen Gericht eingelegt, der mit der Begründung abgewiesen wurde, dass der Vorfall zwar unter Art. 349a des Strafgesetzbuches falle, dass der Agenturbesitzer jedoch nicht von dem Vorliegen eines solchen Gesetzes gewusst habe. Daraufhin wurde wiederum eine Beschwerde vor dem obersten Gericht von Norwegen eingereicht, welches in seinem Urteil vom 27. August 1999 im Gegensatz zum Urteil der Vorinstanz entschied, dass das Geschehen nicht unter den erwähnten Strafrechtsartikel falle.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss behandelte ordnungsgemäss das Argument des Vertragsstaats, die Beschwerde des Beschwerdeführers sei unzulässig, weil sie nicht fristgemäss eingereicht wurde und erinnert daran, dass von diesem Erfordernis nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden darf.

9. Der Ausschuss anerkennt den Brief vom 6. Dezember 1999 nicht als eine Mitteilung im Rahmen von Art. 14 der Konvention, sondern berücksichtigt ihn nur im Rahmen seiner in Art. 9 ICERD aufgeführten Tätigkeiten (Berichtssystem). Aus diesem Grund ist bei der Berechnung der sechsmonatigen Eingabefrist vom Urteil des obersten Gerichts vom 27. August 1999 auszugehen. Der Ausschuss stellt fest, dass keine besonderen

Ausnahmeumstände vorliegen. Daraus folgt, dass die Mitteilung des Beschwerdeführers die Zulässigkeitsvoraussetzung der fristgemässen Eingabe nicht erfüllt.

Zur Begründetheit der Mitteilung

10. Der Ausschuss nimmt keine Stellung zur Begründetheit da die Klage unzulässig ist.

Entscheid

11. Der Ausschuss beschliesst, dass die Mitteilung unzulässig ist.

Empfehlung

12. Der Ausschuss nimmt die Gelegenheit wahr um den Vertragsstaat zu mahnen, wirksame Massnahmen zu tätigen, um sicherzustellen, dass Immobilienagenturen keine diskriminierenden Praktiken verfolgen und rassendiskriminierende Annoncen von Privateigentümern nicht akzeptieren. In diesem Zusammenhang ruft er seine Schlussfolgerungen betreffend dem fünfzehnten periodischen Bericht von Norwegen in Erinnerung, in welcher er mit Beunruhigung bemerkte, dass Personen auf Wohnungssuche nicht genügend gegen Rassendiskriminierung durch Private geschützt werden. Darum legt der Ausschuss dem Vertragsstaat nahe, seinen Verpflichtungen nach Art. 5 lit. e (iii) ICERD nachzukommen.